

Benutzungsordnung für die Bibliotheken des Romanischen und Slavisch-Baltischen Seminars und des Instituts für Interdisziplinäre Baltische Studien

In Ausführung der Benutzungsordnung der Hochschulbibliothek der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 5. Juni 1989 gelten folgende Regelungen für die o.g. Bibliotheken:

§ 1 Allgemeines

Die Bibliothek dient vorrangig der Forschung und Lehre. Sie ist grundsätzlich eine Präsenzbibliothek. Die Kurzausleihe regelt § 7.

§ 2 Zulassung zur Benutzung

- (1) Die Bibliothek kann von allen Mitgliedern und Angehörigen der Westfälischen Wilhelms-Universität benutzt werden. Andere Personen kann der Leiter der Bibliothek zur Benutzung zulassen, soweit Aufgaben, Leistungsfähigkeit und Raumverhältnisse der Bibliothek dies erlauben; die kurzfristige Einsichtnahme in Schriften ist gegen Vorlage des Benutzerausweises der Universitätsbibliothek und eines amtlichen, mit Lichtbild versehenen Ausweises gestattet.
- (2) Doktoranden und wissenschaftliche Mitarbeiter, die nicht Mitglieder der Westfälischen Wilhelms-Universität sind, werden zur Benutzung zugelassen, wenn sie eine Bestätigung des zuständigen Hochschullehrers oder Institutedirektors über das Bestehen eines Doktoranden- oder Beschäftigungsverhältnisses vorlegen. Gastforscher benötigen eine Bescheinigung der Westfälischen Wilhelms-Universität oder einer ihrer Einrichtungen.

§ 3 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekanntgegeben.

§ 4 Allgemeine Benutzungsbestimmungen

- (1) Jeder Benutzer der Bibliothek hat sich so zu verhalten, daß kein anderer in seinen berechtigten Ansprüchen beeinträchtigt, der Bibliotheksbetrieb nicht behindert wird und Bestand, Kataloge, Einrichtung und Gebäude keinen

Schaden leiden.

- (2) Mäntel, Schirme, Gepäckstücke, Taschen u.ä. dürfen nicht mit in die Bibliothek genommen werden.
- (3) In den Bibliotheksräumen ist größte Ruhe zu bewahren. Essen, Trinken und Rauchen ist nicht gestattet.
- (4) Jeder Bibliotheksbenutzer ist verpflichtet, sich dem Bibliothekspersonal gegenüber auf Verlangen auszuweisen und Einblick in mitgeführte Behältnisse zu gestatten. Mitgebrachte Schriften, Aktendeckel, Hefte u.ä. sind an der Bibliotheksaufsicht unaufgefordert vorzuweisen.
- (5) Den Anordnungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.

§ 5 Benutzung der Schriften

- (1) Jeder Benutzer darf nur eine angemessene Zahl von Schriften zur gleichen Zeit benutzen. Sie sind nach Gebrauch stets an ihren Standort zurückzustellen, spätestens jedoch bei der Ankündigung, daß die Bibliothek geschlossen wird, oder wenn der Benutzer die Bibliothek für voraussichtlich länger als eine Stunde verläßt.
- (2) Das absichtliche Verstellen von Schriften ist verboten. Auf § 10 wird verwiesen.
- (3) Soweit nicht anders bestimmt ist, dürfen keine Arbeitsplätze auf Dauer belegt werden. Das Bibliothekspersonal kann solche Arbeitsplätze räumen.

§ 6 Handapparate

- (1) Schriften können in geringer Zahl ständig oder für längere Zeit in Dienstzimmern aufgestellt werden (Handapparate), wenn der allgemeine Lehr- und Forschungsbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Über die Zulassung von Handapparaten entscheidet der Leiter der Bibliothek.
- (3) Jede in einem Handapparat aufgestellte Schrift ist so nachzuweisen, daß Auffinden und Einsichtnahme in angemessener Zeit, längstens einer Woche, möglich sind. Auf § 8 wird verwiesen.

§ 7 Kurzausleihe

- (1) Gegen Hinterlegung des Studentenausweises können Bücher kurz zum

Kopieren mitgenommen werden.

- (2) Nacht- und Wochenendausleihe: bis zu vier Bücher können ab frühestens eine Stunde vor Bibliotheksschließung bis zum darauffolgenden Tag / Montag ausgeliehen werden.
- (3) In der vorlesungsfreien Zeit beträgt die Ausleihfrist eine Woche. Diese Frist kann, wenn das Buch nicht vorgemerkt wurde, bis zu zweimal verlängert werden.

Bücher mit dem Vermerk "Ausleihbibliothek" (blaues Etikett) können generell eine Woche ausgeliehen werden.

Lehrbücher des Slavisch-Baltischen Seminars, die mehrfach vorhanden sind, sind für die Dauer eines Semesters ausleihbar.

- (4) Für Examenskandidaten besteht die Möglichkeit, bei Vorlage einer Bescheinigung über die Anmeldung zum Examen bis zu vier Bücher für eine Woche zu entleihen. Diese Frist kann, wenn das Buch nicht vorgemerkt wurde, bis zu zweimal verlängert werden.
- (5) Jedes entliehene Buch erhält einen Zettel mit dem aufgestempelten Rückgabedatum.
- (6) Es besteht die Möglichkeit, ein ausgeliehenes Buch vorzumerken (max. eine Vormerkung).
- (7) Ausgeschlossen von der Ausleihe sind:
 - Bücher, die mit einem gelben Punkt / gelben Etikett oder mit einem roten Punkt versehen sind. Diese Bücher können gegen Hinterlegung des Studentenausweises kurzfristig zum Kopieren entliehen werden.
 - aus den Bibliotheken des Romanischen Seminars die Signaturengruppen Z..., W..., BI, Con, Fest,
 - aus der Bibliothek des Slavisch-Baltischen Seminars die Signaturengruppe B... Bei Büchern der Signaturengruppe C... oder Büchern, die mit einem grünen Punkt gekennzeichnet sind, ist eine Ausleihe über Nacht möglich.
- (8) Audiovisuelle Medien sind über Nacht / Wochenende ausleihbar.
- (9) Überschreitung der Leihfrist:

1. Mahnung: ab 1. Tag:	€ 2,00 für jedes Buch
ab 2. Tag:	zusätzliche Ausleihsperrre für vier Wochen
2. Mahnung: ab 11. Tag:	€ 5,00 für jedes Buch und Ausleihsperrre für ein Semester

3. Mahnung: ab 21. Tag:	€ 10,00 für jedes Buch
4. Mahnung: ab 31. Tag:	€ 20,00 für jedes Buch

§ 8 Nachweis von Schriften

Jede ausgeliehene oder in einem Handapparat aufgestellte Schrift ist durch

Leihschein oder "Vertreterpappe" nachzuweisen.

§ 9 Schadensersatz

Für beschädigte oder nicht zurückgegebene Schriften hat der Benutzer Schadensersatz zu leisten. Er hat zu diesem Zweck nach Entscheidung der Bibliothek und innerhalb einer von ihr bestimmten Frist entweder den früheren Zustand wiederherzustellen oder ein vollwertiges Ersatzexemplar zu beschaffen oder Geldersatz zu leisten. Die Bibliothek kann statt dessen auf Kosten des Benutzers selbst ein Ersatzexemplar oder eine Reproduktion besorgen.

§ 10 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Wer schwerwiegender oder wiederholt gegen diese Ordnung verstößt, kann vom Leiter der Bibliothek dauernd oder zeitweise von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.
- (2) Als schwerwiegender Verstoß gilt insbesondere das Beschädigen von Schriften, auch durch Anstreichen oder Beschreiben, das Heraustrennen von Seiten, die Wegnahme von Schriften oder Teilen davon, auch ohne Zueignungsabsicht, sowie das absichtliche Verstellen von Schriften.

§ 11 Schlußvorschrift

- (1) Im übrigen gelten die Vorschriften der Benutzungsordnung der Hochschulbibliothek der Westfälischen Wilhelms-Universität.
- (2) Diese Benutzungsordnung tritt am **01.01.2003** in Kraft und wird durch Aushang oder Auslage in der Bibliothek bekanntgegeben.

Romanisches Seminar
Prof.in Dr. K. Westerwelle
(Geschäftsführende Direktorin)

Slavisch-Baltisches Seminar
Prof. Dr. G. Birkfellner
(Geschäftsführender Direktor)

Institut für Interdisziplinäre
Baltische Studien
Prof. Dr. W. Schlüter
(Geschäftsführender Direktor)